



## Durchführungsbestimmung Zwingernamensschutz

- (1) Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen Zwingernamen zu beantragen.
- (2) Der Antrag auf internationalen Zwingernamensschutz wird vom Zuchtbuchamt über den VDH bei der FCI eingereicht. Die Beantragung eines Zwingernamens setzt Volljährigkeit voraus.
- (3) Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden und darf nicht allein aus der Rassebezeichnung bestehen.
- (4) Das Zuchtbuchamt der IGS führt eine Liste der geschützten und anerkannten Zwingernamen.
- (5) Anerkannt werden nur solche Namen, für die der Züchter nachweist, dass er für sie den internationalen Schutz der F.C.I. erhalten hat. Es dürfen auch keine Anhaltspunkte bestehen, dass dieser Schutz zwischenzeitlich erloschen ist.
- (6) Ein Zwingername, der in Verbänden außerhalb der FCI verwendet wurde oder wird, darf nicht zum Schutz angemeldet werden.
- (7) Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Hunde einer Rasse geschützt werden.
- (8) Der Zwingername ist an die Personen des Züchters bzw. aller Inhaber der Zuchtstätte gebunden. Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingernamen dem Zuchtbuchamt nachzuweisen und zu belegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen teilt der VDH der FCI den Übergang des Zwingernamens mit. Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingernamen kann bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem streitigen Zwingernamen nicht gezüchtet werden.
- (9) Zuchtgemeinschaft: Zusammenschluss von mindestens 2 Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als Einheit zu behandeln; Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle ihre Angehörigen im gleichen Maße. Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig sein, die übrigen bedürfen eines Mindestalters von 14 Jahren. Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich beim Zuchtbuchamt erklären.
- (10) Ein Züchter kann schriftlich auf die weitere Nutzung seines Zwingernamens verzichten, jedoch darf ihm dann für den Zeitraum von 5 Jahren kein neuer Zwingername zuerkannt werden.
- (11) Die Wiedervergabe eines erloschenen Zwingernamens an eine andere Person ist frühestens nach dem Ablauf von zehn Jahren zulässig.
- (12) Zur Wahrung der Vereinsinteressen hat der engere Vorstand ein Einspruchsrecht gegen die Anerkennung von Zwingernamen.
- (13) Der Zwingernamensschutz entfällt
  - a) beim Tode Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von 10 Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht,
  - b) wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten.
  - c) wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehunde-Zuchtvereins wird
  - d) wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH, der FCI und/oder der IGS verstoßen wird.